

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die „TRALOPPO“-Pferdewetten

Juli 2009

Präambel

Ziele der Vermittlung von Pferdewetten im Umfeld eines staatlichen Glücksspielanbieters sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Wettangebot zu begrenzen und den natürlichen Wetttrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Wetten zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spieler- und Wetterschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Wetten ordnungsgemäß durchgeführt, die Wettler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Wetten verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1 Die „TRALOPPO“-Pferdewetten (nachfolgend: „TRALOPPO-Wetten“) werden von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet) für den Hamburger Renn-Club e.V. (im Folgenden als „HRC“ bezeichnet) und den HTZ Hamburger Trab-Zentrum e.V. (im Folgenden als „HTZ“ bezeichnet) durchgeführt. Veranstalter der TRALOPPO-Wetten ist der jeweilige Veranstalter des Rennens (Wettereignisses). Das Unternehmen ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Unternehmen die TRALOPPO-Wetten durchzuführen.
- 1.2 Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.3 Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Wettannahmestellen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Wettrunden der TRALOPPO-Wetten sind allein die Vorschriften für den Wettbetrieb maßgebend, soweit diese Teilnahmebedingungen keine anders lautende Regelung enthalten.
- 2.2 Von den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ oder diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wettscheinen, die auf nicht mehr geltenden „Vorschriften für den Wettbetrieb“ oder Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Wettler erkennt sie mit Abgabe des Wettscheines (auch in Barcode-Form) bei der Wettannahmestelle als verbindlich an.
- 2.4 Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen, der HRC oder der HTZ eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführen.
- 2.5 Die „Vorschriften für den Wettbetrieb“ und die Teilnahmebedingungen sowie evtl. Sonderbedingungen sind in den Wettannahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.
- 2.6 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der „Vorschriften für den Wettbetrieb“ und der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.
- 2.7 Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.8 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Wettschein oder der Wettquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TRALOPPO-Wetten

- 3.1 Es werden wöchentlich in der Regel 2 Wettpläne mit Wetten auf Pferderennen angeboten, in der Regel von Montag bis Donnerstag und von Freitag bis Sonntag (Wettrunde). Die Veranstalter können auch

Kombinationen aus Pferdewetten anbieten. Wöchentlich werden 2 Kombinationswetten („TRALOPPO-Rennen“) angeboten, in der Regel am Donnerstag und Sonntag. Ein Wettereignis kann nur nach Beginn der Laufzeit des Wettplans bewettet werden, in welchem es angeboten wird.

- 3.2 Für jedes der aufgeführten Wettereignisse gibt das Unternehmen den von dem Veranstalter festgesetzten Annahmeschluss bekannt.

- 3.3 Die Wetttage für die TRALOPPO-Wetten werden durch den jeweiligen Wettplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Wettteilnahme ermöglicht werden kann.

- 3.4 Der Veranstalter kann die in den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ beschriebenen Wetten anbieten, insbesondere Siegwetten, Platzwetten, Zweierwetten, Dreierwetten und Viererwetten.

- 3.5 Gegenstand einer kombinierten Wette, insbesondere eines „TRALOPPO-Rennens“, ist die Vorhersage des Ausgangs mindestens eines Wettereignisses (Rennen), für das/die Vorhersagen für mindestens zwei unterschiedliche Wettarten (siehe Tz 3.4) getroffen werden. Mindestens ein Wettereignis pro Wettrunde kann nur im Rahmen einer Kombinationswette bewettet werden.

- 3.6 Die Zweierwette, Dreierwette und Viererwette können jeweils auch als System angeboten werden.

- 3.7 Ist eine Viererwette Teil eines „TRALOPPO-Rennens“, so kann der Veranstalter für den Einsatz und den Gewinn auch die Teilnahme in von ihm bestimmten Bruchteilen zulassen, deren Höhe in der Wettannahmestelle bekannt gemacht wird.

- 3.8 Die Einzelheiten der möglichen Vorhersagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils ergänzend festgelegt und gemäß Tz 2.5 bekannt gegeben.

- 3.9 Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.

- 3.10 Der Wettplan kann die jeweils aktuellen Totalisatorquoten und/oder eine Expertenquote enthalten. Er wird vom Unternehmen in den Wettannahmestellen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.

- 3.11 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von Wettereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Wettgeheimnis

- 4.1 Das Unternehmen und der Veranstalter wahren das Wettgeheimnis.
- 4.2 Insbesondere darf der Name des Wettlers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. Wettscheine, Wettteilnahme, Wetteinsatz, Eintragungen auf dem Wettschein, Annahmeschluss, Wettquittung, Wettgemeinschaften

5. Wettscheine, Wettteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Wettteilnahme zugelassenen Wettscheinen (auch in Barcode-Form) möglich.

- 5.2 Der Wettschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

- 5.3 Die Wettteilnahme Minderjähriger ist ausgeschlossen.

- 5.4 Die Wettteilnahme nach § 8 GlüStV gesperrter Personen ist ausgeschlossen. Die Wettteilnahme von nach Tz 17.4 ff. ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.

- 5.5 Die TRALOPPO-Wetten richten sich ausschließlich an volljährige und nicht gesperrte Personen, d.h. Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Wettverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.

- 5.6 Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang

5.7	eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen. Der Wetter oder der von dieser Person beauftragte Dritte erklärt mit Abgabe des Wettauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.	8.3	Das Unternehmen und die Wettannahmestellen sind zur Annahme der Wettscheine nicht verpflichtet.
5.8	Die Inhaber und das in den Wettannahmestellen beschäftigte Personal sind von der Wettteilnahme an den dort angebotenen TRALOPPO-Wetten ausgeschlossen.	8.4	Insbesondere werden Wettscheine zurückgewiesen, bei denen - der Annahmeschluss für ein Wettereignis, - der maximale Wetteinsatz auf eine Vorhersage, eine Systemwette oder einen Wettschein, überschritten ist, - oder die abgegebene Vorhersage, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde, - oder die abgegebene Vorhersage ein abgesagtes Wettereignis enthält.
6.	Wetteinsatz, Servicegebühr und Höchstgrenzen	8.5	Das Unternehmen behält sich vor, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Wettplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
6.1	Der Wetteinsatz ist in den Vorschriften für den Wettbetrieb geregelt.	8.6	Ferner können Wetten auch über einen längeren Zeitraum und die Wettannahme in einzelnen Wettannahmestellen gesperrt werden.
6.2	Der Gesamteinsatz für eine Systemwette (mehrere Vorhersagen innerhalb derselben Wette) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Wettschein angekreuzten Wetteinsatzes pro Vorhersage mit der Gesamtanzahl der in der Systemwette enthaltenen einzelnen Vorhersagen.	8.7	Hiervon bleiben die bereits angenommenen und eingeleseenen Wettaufträge - soweit später die Voraussetzungen der Tz 11.4 erfüllt werden - bzw. bereits abgeschlossene Wettverträge eines Wettplans unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln gemäß Tz 14.1 ff., unberührt.
6.3	Der Gesamteinsatz für eine kombinierte Wette aus mehreren Wettarten errechnet sich aus der Addition des auf dem Wettschein angekreuzten bzw. vorgegebenen Wetteinsatzes pro kombinierter Wette.	9.	Wettquittung
6.4	Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Wettscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Vorhersagen abgegeben werden kann.	9.1	Nach Einlesen des Wettscheins und der Übertragung der vollständigen Daten zur Geschäftsstelle und von dieser zum Veranstalter wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten bei dem Unternehmen sowie bei dem Veranstalter von der Geschäftsstelle eine Wettquittungsnummer vergeben.
6.5	Der Wetteinsatz für eine Systemwette bzw. für einen Wettschein ist auf € 1.500,- begrenzt.	9.2	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Wettquittung in der Wettannahmestelle.
6.6	Für jeden eingeleseenen Wettschein (auch in Barcode-Form) erhebt das Unternehmen eine Servicegebühr.	9.3	Die Wettquittung enthält als wesentliche Bestandteile - die vom Wetter gewählten Wettereignisse mit den dazugehörigen Vorhersagen, - bei der Systemwette die Systembezeichnung, - den Wetteinsatz ohne Servicegebühr pro Vorhersage („Einsatzbetrag“), - das Abgabedatum mit Uhrzeit, - das Datum und den Ort des Wettereignisses, - den Gesamtwetteinsatz inkl. Servicegebühr („Gesamtbetrag“), - die von der Geschäftsstelle vergebene Wettquittungsnummer, - die Kundenkartennummer.
6.7	Die Höhe der Servicegebühr geht aus der Gebührenzusammenstellung hervor, die in den Wettannahmestellen einsehbar bzw. erhältlich und die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist.	9.4	Die Wettquittungsnummer dient der Zuordnung der Wettquittung zu den in der Geschäftsstelle bzw. beim Veranstalter gespeicherten Daten.
6.8	Der Wetter hat den Wetteinsatz und die Servicegebühr vor Erhalt der Wettquittung zu zahlen.	9.5	Bei einer Wettquittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Wettquittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
7.	Eintragungen des Wetters auf dem Wettschein	9.6	Ist die Unvollständigkeit der Wettquittungsnummer für den Wetter nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der Wettquittung auf Antrag den Wetteinsatz zurück. Weitere Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.
7.1	Die Teilnahme an den TRALOPPO-Wetten wird von den zugelassenen Wettannahmestellen vermittelt.	9.7	Nach Bezahlung des Wetteinsatzes und der Servicegebühr wird dem Wetter die Wettquittung ausgehändigt.
7.2	Für die Wahl des richtigen Wettscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Wetter allein verantwortlich.	9.8	Der Wetter hat sofort nach Erhalt die Wettquittung dahingehend zu prüfen, ob - die auf der Wettquittung abgedruckten Vorhersagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen (siehe Tz 7.8) denen des Wettscheines entsprechen, - die zu den einzelnen Vorhersagen zugehörigen Wettereignisse richtig wiedergegeben sind, - die Systembezeichnung richtig wiedergegeben ist, - das Datum und der Ort des Wettereignisses richtig wiedergegeben sind, - der Gesamtwetteinsatz inkl. der Servicegebühr richtig ausgewiesen ist, - die Wettquittung eine lesbare Wettquittungsnummer aufweist und die Wettquittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist, - die korrekte Kundenkartennummer abgedruckt ist.
7.3	Die Wettannahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Wettscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragung zu prüfen.		
7.4	Vertragliche Beziehungen zwischen dem Wetter und der Wettannahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Ausfüllens eines Wettscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Wetter der Wettannahmestelle das Ausfüllen des Wettscheines überlässt.		
7.5	Der Wetter hat auf dem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge eindeutig zu kennzeichnen.		
7.6	Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Wetteinsatzes, für die gewählten kombinierbaren Wetten sowie zur Wahl eines Systems.		
7.7	Die Kennzeichnungen müssen durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, die jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegen müssen.		
7.8	Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheines zur manuellen Korrektur durch den Wetter oder es wird auf Wunsch des Wetters mittels der technischen Einrichtungen des Wettannahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Wettannahmestelle vorgenommen. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitung eines Wettscheins in Barcode-Form nicht möglich ist.		
7.9	Auch wenn die Korrektur von der Wettannahmestelle vorgenommen wird, gilt die Vorhersage als Angebot des Wetters auf Abschluss eines Wettvertrages.		
7.10	Informationen über die TRALOPPO-Wetten gibt das Unternehmen im JackPoint sowie in einer Broschüre, die in jeder Wettannahmestelle erhältlich ist, und im Internet bekannt.		
8.	Annahmeschluss, Annahme, Änderungen und Sperren von Wettscheinen		
8.1	Für jedes Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.		
8.2	Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Wetter ausgewählten Wettereignisses, das als erstes stattfindet.		

9.9	<p>Ist die Wettquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Wetter berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der Wettquittung zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten, spätestens jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Geschäftsschluss der Wettannahmestelle oder - bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Wettauftrages. <p>Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Wettannahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Wetter gegen Rückgabe der Wettquittung seinen Wetteinsatz nebst Servicegebühr zurück. Weitere Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.</p>	11.14	<p>Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, - die Sicherheit des Wettgeschäfts nicht gewährleistet ist, - die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder - gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.6 und Tz 5.8) verstoßen wurde.
9.10	<p>Macht der Wetter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrages die beim Unternehmen auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium und die beim Veranstalter aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 11.6).</p>	11.15	<p>Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen für den Veranstalter den jeweiligen Wetter von der Wettteilnahme ausschließen und kann der Veranstalter von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.</p>
10.	<p>Wettgemeinschaften</p>	11.16	<p>Der Wetter verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. der Veranstalter vom Wettvertrag zurückgetreten ist.</p>
10.1	<p>Die Bildung von Wettgemeinschaften durch den Leiter der Wettannahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.</p>	11.17	<p>Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Wettvertrages bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch den Veranstalter ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Tz 11.16 - in der Wettannahmestelle bekannt zu geben, in der der Wetter sein Vertragsangebot abgegeben hat.</p>
10.2	<p>Mitglieder von Wettgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.</p>	11.18	<p>Der Wetteinsatz und die Servicegebühr werden gegen Rückgabe der Wettquittung auf Antrag erstattet.</p>
	<p>III. Wettvertrag</p>	11.19	<p>Weitere Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.</p>
11.	<p>Abschluss und Inhalt des Wettvertrages</p>	12.	<p>Kundenkarte</p>
11.1	<p>Der Wettvertrag wird zwischen dem Veranstalter und dem Wettteilnehmer abgeschlossen.</p>	12.1	<p>Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Wettannahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.</p>
11.2	<p>Die Teilnahme ist nur unter Verwendung (Einlesen) der vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte zulässig.</p>	12.2	<p>Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.</p>
11.3	<p>Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen und den Veranstalter nicht verbindlich.</p>	12.3	<p>Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen; - verwendete Künstlernamen, Aliasnamen; - Spielernamen; - Geburtsdatum; - Geburtsort; - Anschrift; - Anrede; - Passwort; - Antwort auf Sicherheitsfrage. <p>Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpassbild einzureichen.</p>
11.4	<p>Der Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses) gesichert ist, - die übertragenen Daten bei dem Veranstalter aufgezeichnet und auswertbar sind und - die erstellte Wettquittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium des Unternehmens abgespeicherten Daten aufweist. 	12.4	<p>Die Kundenkarte Typ 1 kann für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Erhalt für die Wettteilnahme verwendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wettteilnahme nur noch mit der Kundenkarte Typ 2 möglich.</p>
11.5	<p>Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Wettvertrag nicht zustande.</p>	12.5	<p>Bei der Wettteilnahme wird eine Zuordnung der Wettauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Wetters vorgenommen.</p>
11.6	<p>Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die bei der Geschäftsstelle auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium und bei dem Veranstalter aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 11.4).</p>	12.6	<p>Das Unternehmen darf diese Daten im Rahmen der Maßnahmen zur Spiel- und Wettsuchtprävention verarbeiten, insbesondere speichern, auswerten und abgleichen.</p>
11.7	<p>Abweichend hiervon sind ggf. die in den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ aufgeführten Fälle für den Inhalt des Wettvertrages zu berücksichtigen.</p>		<p>IV. Haftungsbestimmungen</p>
11.8	<p>Der Wetter verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch den Veranstalter angenommen wurde.</p>	13.	<p>Umfang und Ausschluss der Haftung</p>
11.9	<p>Ist kein Wettvertrag zustande gekommen, so werden der Wetteinsatz und die Servicegebühr gegen Rückgabe der Wettquittung auf Antrag erstattet. Weitere Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.</p>	13.1	<p>Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und digitalem oder physischem Verschluss des sicheren Speichermediums von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Wettannahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b BGB ausgeschlossen.</p>
11.10	<p>Die Wettquittung dient als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und die entrichtete Servicegebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.</p>	13.2	<p>Nach Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem digitalen oder physischen Verschluss des sicheren Speichermediums in der Geschäftsstelle haftet das Unternehmen dem Wetter nur für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.</p>
11.11	<p>Das Recht des Unternehmens nach Tz 17.2 ff. zu verfahren, bleibt unberührt.</p>	13.3	<p>Die Haftungsregeln der Tz 13.1 und Tz 13.2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem</p>
11.12	<p>Der Veranstalter ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.</p>		
11.13	<p>Darüber hinaus kann gegenüber dem Wetter aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.</p>		

13.4	Produkthaftungsgesetz. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.	16.3	Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns hängt bei den TRALOPPO-Wetten von der gewählten Wettform (Normal- oder Systemwette), der Anzahl der an den Wettereignissen teilnehmenden Pferde sowie weiteren Faktoren ab, z.B. dem Jockey/Fahrer und der Bodenbeschaffenheit.
13.5	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub entstanden sind.	16.4	Ein Gewinn liegt vor, wenn die Vorhersage hinsichtlich des Ausgangs des vom Wetter ausgewählten Wettereignisses im Rahmen seiner Wette richtig ist.
13.6	Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.	VI. Gewinnauszahlung	
13.7	Das Unternehmen haftet außerdem nicht für Schäden, deren Entstehen der HRC, der HTZ oder der Veranstalter zu vertreten haben, soweit das Unternehmen dies nicht (mit-)verschuldet hat.	17.	Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung, Fristen
13.8	In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Tz 13.4 bis Tz 13.6 ausgeschlossen wurde, werden der Wetteinsatz und die Servicegebühr gegen Rückgabe der Wettquittung erstattet.	17.1	Der Wetter kann mittels hinterlegter Anweisung bestimmen, ob Gewinne, statt in der Wettannahmestelle ausgezahlt (siehe Tz 17.4 ff.) zu werden, automatisch auf seine angegebene inländische Bankverbindung überwiesen (siehe Tz 17.3) werden sollen.
13.9	Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.	17.2	Die Auszahlung auf die vom Wetter gemäß Tz 17.3 oder Tz 17.4 angegebene Bankverbindung erfolgt mit befreiender Wirkung.
13.10	Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Wetter und dem Unternehmen und/oder der Wettannahmestelle kommt nicht zustande.	17.3	Hat sich der Wetter für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so wird der Gewinn <ul style="list-style-type: none"> - nach Tz 17.5 ff. behandelt oder - 28 Tage nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wettauftrags, in dem er angefallen ist, auf die vom Kundenkarteninhaber hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit er den Gewinn nicht nach Maßgabe der Tz 17.5 ff. bereits geltend gemacht hat und die Auszahlung/Überweisung eingeleitet wurde.
13.11	Die Wettannahmestelle haftet nur für Vorsatz.	17.4	Hat sich der Wetter nicht für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne <ul style="list-style-type: none"> - unter € 10.000,- gemäß der Tz 17.5 ff. behandelt; - ab € 10.000,- <ul style="list-style-type: none"> - nach Tz 17.5 ff. behandelt oder - falls der Wetter sie nicht binnen 28 Tagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wettauftrags, in dem sie angefallen sind, nach Tz 17.5 ff. geltend gemacht hat, und der Auszahlungs-/Überweisungsvorgang eingeleitet wurde, unverzüglich auf eine nach entsprechender Benachrichtigung vom Wetter neu angegebene Bankverbindung überwiesen oder - falls der Wetter nicht nach Spiegelstrich 1 oder 2 vorgegangen ist, 12 Wochen und 2 Werktage nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wettauftrags, in dem sie angefallen sind, falls der Wetter eine Bankverbindung hinterlegt hat, auf diese überwiesen. <p style="margin-left: 40px;">Ansonsten verfällt der Gewinn.</p>
13.12	Tz 13.11 gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.	17.5	Gewinnansprüche sind unter Vorlage der Wettquittung, die insbesondere die vollständige Wettquittungsnummer enthalten muss (siehe Tz 9.1 ff.), in einer Wettannahmestelle oder in der Geschäftsstelle des Unternehmens geltend zu machen.
V. Gewinnermittlung		17.6	Ist die Wettquittungsnummer der Wettquittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.
14.	Ermittlung und Wertung der Rennergebnisse	17.7	Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Wettquittung ausgezahlt oder überwiesen.
14.1	Für die Ermittlung und Wertung der Ergebnisse der TRALOPPO-Wetten gelten die „Vorschriften für den Wettbetrieb“.	17.8	Auf einer Wettquittung insgesamt erzielte Gewinne ab € 1.000,- werden gegen Rückgabe der Wettquittung an die Geschäftsstelle und nach Angabe einer Bankverbindung unverzüglich durch die Geschäftsstelle überwiesen. Diese Gewinne können mit einem in jeder Wettannahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden.
14.2	Bei der Viererwette wird die Wette in dem Fall, dass eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt wurde, als (Ersatz-)Dreierwette gewertet. Die anderen Pferde, auf die der Wetter gewettet hat, rücken innerhalb der (Ersatz-)Dreierwette jeweils auf den aufgrund des Nichtstarts frei gewordenen höheren Vorhersageplatz auf.	17.9	Auf einer Wettquittung insgesamt erzielte Gewinne unter € 1.000,- werden durch jede Wettannahmestelle oder durch die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Wettquittung ausgezahlt; sie werden dort bis 13 Wochen nach dem jeweils letzten Wettereignis eines Wettauftrags zur Abholung bereitgehalten, und zwar ab dem nächstfolgenden Werktag nach dem letzten Wettereignis des Wettauftrags in der Regel ab jeweils 10.00 Uhr.
	Die Einsätze auf Viererwetten mit einem Nichtstarter werden einem gesonderten Fonds zugeführt, aus welchem die Gewinne für die Ersatzdreierwetten ausgezahlt werden.	17.10	Das Unternehmen und die Wettannahmestellen dürfen mit befreiender Wirkung den Gewinn an den Inhaber der Wettquittung auszahlen, überweisen oder zustellen.
	Starten mehr als eins der Pferde, auf die der Wetter gewettet hat, nicht, so erhält der Wetter seinen Wetteinsatz und ggf. die Servicegebühr (siehe Tz 14.4) auf Antrag zurück.	17.11	Bei Gewinnauszahlungen ab € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
14.3	Umfasst eine kombinierte Wette dadurch, dass Wettereignisse gesperrt oder einer Rückabwicklung der Wetten zugeführt werden, weniger als zwei Wettereignisse, deren Wetteinsätze nicht zurückgezahlt wurden, wird die verbleibende Teilwette wie eine Einzelwette behandelt.		
14.4	Bei der Systemwette und der kombinierten Wette wird die Servicegebühr nur dann erstattet, wenn alle Wetteinsätze des betreffenden Wettauftrags zurückzuzahlen sind.		
14.5	Die Auszahlung der zu erstattenden Wetteinsätze und Servicegebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (siehe Tz 17.1 ff.).		
15.	Auswertung		
15.1	Grundlage für die Gewinnermittlung sind die bei der Geschäftsstelle auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium und die bei dem Veranstalter abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Rennergebnisse.		
15.2	Die Auswertung erfolgt bei den TRALOPPO-Wetten aufgrund der Ergebnisse der vom Wetter ausgewählten Wettereignisse.		
16.	Errechnung der Gewinne, Gewinnwahrscheinlichkeit, Ermittlung der Gewinne		
16.1	Für die Errechnung der Gewinne der TRALOPPO-Wetten gelten die „Vorschriften für den Wettbetrieb“.		
16.2	Es besteht bei jeder Wettteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes.		

VII. Spielersperre, Spiel- und Wetteinsatzlimit, Datenschutz

- 18. Spielersperre/Spiel- oder Wettausschluss**
- 18.1 Das Unternehmen beteiligt sich an dem Sperrsystem nach § 8 GlüStV.
- 18.2 Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- 18.3 Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spiel- oder Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 18.4 Personen können sich im Übrigen für die Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten TRALOPPO-Wetten ausschließen lassen.
- 18.5 Die Spielersperre bzw. der Spiel- oder Wettausschluss gilt nur für die personalisierte Spiel- und Wettteilnahme. Die Spielersperre gilt für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten.
- 18.6 Die Spielersperre bzw. der Spiel- oder Wettausschluss ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen; der Spiel- oder Wettausschluss kann zusätzlich im Internet oder über den JackPoint beantragt werden. Das Unternehmen kann von/bezüglich der zu sperrenden/auszuschließenden Person die Übermittlung von Lichtbildern sowie folgender Daten verlangen:
- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
 - Aliasnamen, verwendete Künstler- und Benutzernamen;
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Grund der Sperre, Dauer der Sperre und meldende Stelle.
- 18.7 Das Unternehmen ist berechtigt, die für die Einrichtung der Spielersperre bzw. des Spiel- oder Wettausschlusses übermittelten Daten zu ihrer Aufrechterhaltung zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern. Die Daten dürfen auch nach der Aufhebung der Spielersperre für weitere 6 Jahre gespeichert werden.
- 18.8 Die Spielersperre bzw. der Spiel- oder Wettausschluss tritt in Kraft, sobald alle erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle übermittelt und gespeichert sind, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintreffen der vollständigen Spielersperren- bzw. Spiel- oder Wettausschlussklärung bei der Geschäftsstelle.
- 18.9 Die Dauer der Spielersperre bzw. des Spiel- oder Wettausschlusses ist unbegrenzt.
- 18.10 Die gesperrte/ausgeschlossene Person kann nach Ablauf der Mindestdauer, welche für die Spielersperre 12 Monate und für den Spiel- oder Wettausschluss 3 Monate ab ihrem/seinem Inkrafttreten beträgt, jederzeit die Aufhebung der Spielersperre bzw. des Spiel- oder Wettausschlusses gegenüber der Geschäftsstelle beantragen.
- 18.11 Das Unternehmen bestätigt der gesperrten/ausgeschlossenen Person das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten einer Spielersperre bzw. eines Spiel- oder Wettausschlusses unverzüglich schriftlich, sofern der Antrag schriftlich erfolgte.
- 19. Spiel- und Wetteinsatzlimit**
- 19.1 Der Teilnehmer in der personalisierten Spiel- oder Wettteilnahme kann für sich ein Spiel- und Wetteinsatzlimit für einen vom Unternehmen vorgegebenen Zeitraum (Limitzeitraum) festlegen. Die Aufhebung eines Spiel- und Wetteinsatzlimits ist nur durch einen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle möglich.

- 19.2 Das Unternehmen hat das Recht, aus Gründen der Spiel- und Wetsuchtprävention oder des Verbraucherschutzes ein maximales Spiel- und Wetteinsatzlimit festzulegen. Das maximale Spiel- und Wetteinsatzlimit ist in den Wettannahmestellen einsehbar.
- 19.3 Legt das Unternehmen ein maximales Spiel- und Wetteinsatzlimit fest, so gilt dieses, soweit es nicht höher ist als das vom Teilnehmer in der personalisierten Spiel- oder Wettteilnahme nach Tz 19.1 bestimmte Spiel- und Wetteinsatzlimit.
- 19.4 Ein Spiel- und Wetteinsatzlimit gilt nur für die personalisierte Spiel- oder Wettteilnahme.
- 19.5 Das Spiel- und Wetteinsatzlimit gilt umfassend für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten und für alle Vertriebswege.
- 19.6 Das Spiel- und Wetteinsatzlimit gilt pro Limitzeitraum unabhängig von Spieleinsätzen bestehender Abonnementspielverträge.
- 19.7 Das Spiel- und Wetteinsatzlimit wird durch alle innerhalb eines Limitzeitraums getätigten Spiel- und Wetteinsätze belastet, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ziehung/Wettrunde, für die sie getätigt wurden.
- 19.8 Wird mit einem Spiel- oder Wettantrag das Spiel- und Wetteinsatzlimit überschritten, so wird der gesamte Spiel- oder Wettantrag vom Unternehmen nicht angenommen.

20. Datenschutz

- 20.1 Die personenbezogenen Daten des Wetters werden vom Unternehmen verarbeitet, insbesondere gespeichert. Ebenso werden die Wettantragsdaten und die sonst nach diesen Teilnahmebedingungen anzugebenden Daten verarbeitet, insbesondere gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf das Unternehmen auch die Daten des Wetters, welche es von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.
- 20.2 Das Unternehmen ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers oder Wetters aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet werden.
- 20.3 Soweit erforderlich erklärt der Wetter sein Einverständnis zu den in Tz 20.1 und Tz 20.2 genannten Maßnahmen durch die Wettteilnahme.
- 20.4 Der Wetter kann sein Einverständnis zu den Maßnahmen nach Tz 20.2 jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Wetter für die Spiel- und Wettteilnahme gesperrt, soweit hierfür eine Identifizierung des Wetters erforderlich ist.

VIII. Erlöschen von Ansprüchen

- 21.1 Alle Ansprüche aus der Wettteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Wettereignis des Wettantrags gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.2 Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Wetteinsätzen oder Servicegebühren gegen das Unternehmen sowie seine Wettannahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Wettereignis des Wettantrags gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.3 Tz 21.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

IX. Inkrafttreten

22. Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am 6. Juli 2009 beginnende Wettrunde.

LOTTO Hamburg GmbH



Spielen/Wetten kann süchtig machen. Lassen Sie es nicht dazu kommen.
Helpline Glücksspielsucht: 0800-1372700 · www.spielen-ohne-sucht.de
Spiel-/Wettteilnahme erst ab 18 Jahren.